

Interview

Neue Tierschutzgesetzgebung

«Wir wollen nicht schikanieren, sondern sensibilisieren»

Ein Interview von Denise Gaudy

Mit einem Ausbildungsobligatorium appelliert der Bund ans Verantwortungsbewusstsein aller Hundehaltenden. Ausserdem wird die Schutzhundeausbildung massiv eingeschränkt. Hunde müssen täglich Kontakt mit Artgenossen haben, täglich im Freien ausgeführt werden und Welpen dürfen frühestens im Alter von acht Wochen von der Mutterhündin getrennt werden. Das Schweizer Hunde Magazin sprach mit Hans Wyss, dem Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen, über die revidierte Tierschutzverordnung.

Foto: D. Gaudy



Schweizer Hunde Magazin: Hans Wyss, sind Sie selber Tierbesitzer?

Hans Wyss: Ja. Ich habe zwei Jack-Russell-Terrier und zwei Pferde.

Hat die neue Tierschutzgesetzgebung, die auf den 1. September 2008 in Kraft tritt, Konsequenzen für Ihre private Tierhaltung?

Nein, eigentlich nicht, weil ich meine persönliche Tierhaltung schon immer danach ausgerichtet habe, was künftig gesetzlich verankert sein wird. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Tierschutzgesetzgebung einen Minimalstandard festlegt. Sehr viele Menschen in der Schweiz halten ihre Tiere längst deutlich über diesem Standard.

Als höchster Tierarzt der Schweiz gilt für Sie also keine Ausbildungspflicht für Hundehaltende, wenn Sie sich nach dem Herbst dieses Jahres einen weiteren Hund kaufen?

Doch, schon! In diesem Fall müssten ich oder meine Frau oder wir beide die praktischen Kurse besuchen im Sinn eines ABC der Hundehaltung, genau so, wie es die Verordnung vorsieht.

Mit der Revision der Tierschutzgesetzgebung wird der Tierschutz

in der Schweiz auf eine neue Grundlage gestellt. Wo wird schwerpunktmässig angesetzt?

Wir setzen ganz klar auf die bessere Ausbildung und Information von Tierhaltenden. Der Kerngedanke ist: Besser ausgebildete und informierte Personen werden auch ihre Tiere besser halten. Bei der aktuellen Revision der Tierschutzgesetzgebung handelt es sich nicht um eine Revolution. Bereits zu Beginn der Neunzigerjahre hat man insbesondere auch Mängel im Vollzug der bestehenden Gesetzgebung festgestellt. Mit der neuen Verordnung soll also auch der Vollzug gestärkt werden; die Vollzugsverantwortlichen erhalten klarere Rahmenbedingungen.

Müssen Tierhaltende also künftig mit konsequenteren und schärferen Kontrollen rechnen?

In den letzten 15 Jahren hat sich vor allem

bezüglich landwirtschaftlicher Nutztierhaltung ein Kontrollwesen etabliert, das sich bewährt. Im Bereich der Heimtierhaltung gibt es keine systematischen Kontrollen. Das kann auch in Zukunft nicht die primäre Zielsetzung sein, denn das wäre allein von den Ressourcen her gar nicht machbar. Wir haben nicht im Sinn, ein «Big-Brother-System» aufzubauen. Ich wiederhole: Es geht in erster Linie darum, Tierhaltende gut zu informieren und auszubilden, damit sie sich ihrer Verantwortung bewusst sind, und um sie für die Bedürfnisse der von ihnen gehaltenen Tiere zu sensibilisieren.

Welche Anforderungen habe ich also zu erfüllen, wenn ich mir nach dem 1. September 2008 einen Hund kaufen will.

Wenn Sie schon Hundebesitzerin sind, müssen Sie vor der Anschaffung des Tieres fürs Erste keine Vorkehrungen treffen. Sie haben dann bis im Herbst 2010 Zeit, mit dem neuen Hund einen praktischen Lehrgang zu besuchen. Wenn Sie vorher noch nie einen Hund hatten, ist es neu obligatorisch, sich vor dem Hundekauf die entsprechenden theoretischen Grundkenntnisse anzueignen und danach ebenfalls einen praktischen Kurs zu absolvieren.

Gibt es schon ein Konzept für die theoretische Ausbildung vor und die praktischen Kurseinheiten nach dem Hundekauf?

Ganz konkret nicht. Diesbezüglich ist der Ball jetzt bei kynologischen Organisationen und Fachleuten, die über das nötige Know-how verfügen und einen Vorschlag für ein Ausbildungskonzept ausarbeiten werden. Schliesslich soll vom Bund eine Liste erstellt und laufend erweitert werden mit Organisationen, die Ausbildungskonzepte erstellen und für diese Ausbildung verantwortlich zeichnen – private oder Vereine. Punkto Umfang stellen wir uns beispielsweise zwei theoretische Kursabende vor und fünf bis zehn praktische Kurseinheiten.

Bin ich verpflichtet, die Kurse mit jedem weiteren Hund zu wiederholen?

Ja, die praktischen Kurse sollten sinnvollerweise mit jedem weiteren Hund absolviert



Das Wichtigste in Kürze

Hundefreundinnen und -freunde müssen wissen, dass die (neue) Tierschutzgesetzgebung Folgendes vorschreibt:

- **Zucht:** Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, die ihre Würde verletzen. Es ist verboten, Tiere zu züchten mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen. Bei der Zucht von Hunden ist die Selektion darauf auszurichten, Hunde mit ausgeglichenem Charakter, guter Sozialisierbarkeit sowie geringer Aggressionsbereitschaft gegenüber Menschen und Tieren zu erhalten.
- **Ausbildungspflicht für Hund und Halter:** siehe Interview und tabellarische Übersicht.
- **Sozialkontakt:** Hunde müssen täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben. In Boxen und Zwingern sind Hunde paarweise oder in Gruppen zu halten, ausgenommen unverträgliche Tiere. Welpen dürfen frühestens im Alter von 56 Tagen von der Mutter getrennt werden.
- **Bewegung:** Hunde müssen täglich im Freien ausgeführt werden. Soweit möglich sollten sie sich dabei auch unangeleint bewegen können. Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf. Angebunden gehaltene Hunde müssen sich während des Tages mindestens 5 Stunden frei bewegen können. In der übrigen Zeit müssen sie sich in einem Bereich von mindestens 20 m² an einer Laufkette bewegen können. Sie dürfen nicht mit einem Zughalsband angebunden werden.
- **Umgang mit Hunden:** Strafschüsse, das Verwenden von Stachelhalsbändern und übermässige Härte, wie das Schlagen mit harten Gegenständen, sind verboten.
- **Ausbildung im Schutzdienst:** Die Schutzdienstausbildung ist im Grundsatz Diensthunden vorbehalten. Hunde, die für sportliche Schutzdienstwettkämpfe vorgesehen sind, dürfen nur von Organisationen ausgebildet werden, die vom Bundesamt für Veterinärwesen anerkannt sind. In begründeten Fällen dürfen Softstöcke eingesetzt werden, allerdings nur bei der Ausbildung von Diensthunden.
- **Hilfsmittel und Geräte:** Geräte, die elektrisieren, für den Hund unangenehme akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe wirken, sind verboten.
- **Meldung von Vorfällen:** Ärzte, Tierärzte, Tierheimverantwortliche und Hundeausbildner sind verpflichtet, Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder der ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt.
- **Boxengrössen:** Unabhängig von der Grösse eines Hundes muss eine Box mindestens 2 m hoch sein und eine Grundfläche von 4 m² (für Hunde bis 20 kg), 8 m² (20–45 kg) bzw. 10 m² (über 45 kg) aufweisen. Diese Grösse gilt für die Haltung von 2 Hunden, da Hunde grundsätzlich nur paarweise zeitweise in der Box gehalten werden dürfen. Für mit Artgenossen unverträgliche Hunde, die allein in einer Box gehalten werden, gilt dieselbe Grösse. Selbstverständlich sind auch die Zwingergrossen gesetzlich geregelt; siehe www.tiererichtighalten.ch > Tierschutzverordnung, Seite 91.

Die Ausbildungspflicht gilt ab 1. 9. 2008. Ist man zum heutigen Zeitpunkt bereits Hundebesitzer, muss fürs erste keine Vorkehrung getroffen werden. Foto: J. Giger

werden. Wohlverstanden: Wir wollen nicht die Hundehaltenden schikanieren. Der Grundgedanke ist, eine Selbstverständlichkeit zu etablieren; Tier und Halter sollten das Abc beherrschen. Das gilt für mich persönlich für jede Tierhaltung. Wenn ich ein neues Pferd anschaffe, investiere ich auch in dessen Ausbildung und gleichzeitig in meine eigene Weiterbildung.

Werden mein Mann und meine erwachsenen Kinder, die mit mir und unserem Hund im selben Haushalt leben und für das Tier Mitverantwortung tragen, diese Ausbildung ebenfalls ablegen müssen?

Das schreibt die Verordnung so nicht vor. Eine Person ist der Halter oder die Halterin, und diese Person muss den Kurs besuchen. Aber gerade in Familien ist es doch sinnvoll, dass sich alle ernsthaft mit dem Thema Hundehaltung auseinandersetzen – im eigenen Interesse. Das müsste eigentlich selbstverständlich sein.

Gibt es Personen, die von dieser Ausbildungspflicht ausgenommen sind, wie etwa Tierärzte, Zoologen, Tierpfleger, langjährige Züchter, Übungsleiter in kynologischen Vereinen, private Hundetrainer, Hundesportler, Landwirte, oder Jäger?

Nein, niemand, bis auf die dereinst vom Bund offiziell als befähigt anerkannten Ausbildungspersonen, die ihrerseits über die entsprechende Ausbildung verfügen, sowie Spezialistinnen und Spezialisten für die Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden.

Und wie steht es mit der alten, einsamen Frau, die sich einen Zwergpudel kauft?

Es ist müssig, jetzt nach Ausnahmen von der Ausnahme zu suchen. Dieser Fall ist bestimmt nicht der Problemfall, der unsere Gesellschaft beschäftigt. Abgesehen davon: Die zu absolvierenden Kurse könnten gerade für diese Hundehalterin sozial wertvoll sein.

Sind Hundezüchtende in Zukunft verpflichtet, Welpenkäuferinnen und -käufer zu kon-

Interview

Neue Tierschutzgesetzgebung

trollieren, ob sie die obligatorischen Kurse absolviert haben?

Gesetz hin oder her: Es ist doch jetzt schon für jeden verantwortungsbewussten Hundezüchter selbstverständlich, sich zu vergewissern, dass seine Hunde, die er mit viel Engagement gezüchtet hat, in kompetente Hände kommen. Viele Leute halten die neue Ausbildungspflicht für übertrieben; ich halte sie für selbstverständlich. Damit sind wir wieder beim Punkt zu Beginn des Interviews: Viele Menschen halten ihre Tiere längst deutlich über dem Minimalstandard der Tierschutzgesetzgebung. Und wenn dies alle so handhaben würden, hätten wir gar nie auch nur über eine Ausbildungspflicht für Hundehaltende diskutieren müssen ...

... womit wir beim Auslöser für die aktuelle Revision der Tierschutzgesetzgebung sind: Die Ausbildungspflicht für Hundehaltende ist auch eine Reaktion auf die in der Bevölkerung entstandene und durch die Medien geschürte Hysterie nach dem tragischen, tödlichen Unfall in Oberglatt. Glauben Sie

tatsächlich, mit den neuen Vorschriften Unfälle wie diesen künftig vermeiden zu können?

Nein, ausschliessen lassen sich so schwerwiegende Unfälle nicht. Zudem müssen wir uns eins vor Augen führen: Die Alternative zu den neuen gesetzlichen Bestimmungen war das Verbot beziehungsweise die Bewilligungspflicht bestimmter Hunderassen. Wir dürfen nicht vergessen, dass eine Mehrheit der Bevölkerung keinen Hund hat. Für diese Menschen ist der Umgang mit Hunden nicht selbstverständlich, ja, sie haben vielleicht sogar Angst vor Hunden. In diesem komplexen Zusammenhang stellt die revidierte Verordnung einen Kompromiss dar ...

..., mit dem man die nicht Hunde haltende Bevölkerung in falscher Sicherheit wiegt: Selbst der besterzogene Hund eines bestausgebildeten Besitzers kann eine Fussgängerin verbellen oder einen Radfahrer verfolgen.

Stimmt. Ich bin jedoch überzeugt, dass wir mit dem eingeschlagenen Weg eine Ver-

besserung erreichen. Oder was wäre die Alternative? Grundsätzlich handelt es sich mit der Ausbildungspflicht für Hundehaltende um einen Konsens sehr vieler Interessenvertreter. Stellen Sie sich vor: Anlässlich der Vernehmlassung zur Verordnung sind mehr als 500 Stellungnahmen eingetroffen – einschliesslich derjenigen, die keine gesetzlichen Änderungen wollten, und derjenigen, die am liebsten alle Hunde verbieten möchten. Überspitzt ausgedrückt: Es ging darum, die mittlere Unzufriedenheit zu finden – wie immer, wenn es um Tierschutz geht!

Die Alternative wäre, der zunehmend naturfremden und tierfeindlichen Tendenz in unserer Gesellschaft entgegenzuwirken und zum Beispiel an der Volksschule die Kinder eine natürlichere Haltung, ein selbstverständlicheres Auftreten gegenüber Tieren zu lehren? Hunde leben seit Jahrtausenden ganz eng mit Menschen zusammen, gehören also seit jeher zu unserem Leben ...

Richtig. Diesbezüglich sind auch Bestre-

So ist die Ausbildungspflicht für Hundehaltende neu geregelt

	Kauft sich einen Hund vor dem 1. 9. 2008	Kauft sich zwischen dem 1. 9. 2008 und dem 1. 9. 2010 einen Hund	Kauft sich nach dem 1. 9. 2010 einen Hund
Hundehalter	keine Ausbildung nötig	muss bis zum 1. 9. 2010 das Training absolvieren	muss innerhalb eines Jahres das Training absolvieren
Nicht-Hundehalter	keine Ausbildung nötig	muss bis zum 1. 9. 2010 den Theoriekurs und das Training absolvieren	muss vor dem Kauf den Theoriekurs und innerhalb eines Jahres nach dem Kauf das Training absolvieren

Als Ausbildungspersonen kommen nur vom Bundesamt für Veterinärwesen anerkannte Kursanbieter in Frage. Die Anerkennungskriterien werden in den nächsten Monaten in Form einer weiteren Verordnung festgelegt. Anerkannte Ausbilderinnen und Ausbilder werden auf dem neuen Internetportal des Bundes aufgelistet: www.tiererichtighalten.ch. Dort stehen auch die neue Tierschutzverordnung sowie sämtliche damit zusammenhängenden Dokumente als Downloads zur Verfügung.



Die Verstärkung der Gesellschaft hat massiv zugenommen, was sich direkt auf die Hundehaltung auswirkt.

Foto: D. Gaudy

bungen im Gang – der Schweizer Tierschutz hat entsprechende Projekte lanciert und auch viele Lehrpersonen sind in diese Richtung aktiv. Die Urbanisierung der Gesellschaft hat massiv zugenommen; 2007 ist das erste Jahr, in dem weltweit mehr Menschen in Städten als in ländlichen Gebieten wohnen. Das kann die Schule nicht einfach kompensieren. Zudem wäre es ein mindestens so schwieriger Schritt wie derjenige, den wir jetzt mit der neuen Tierschutzverordnung machen.

Das Augenmerk in der neuen Tierschutzgesetzgebung wird auch vermehrt auf die Tierzucht gerichtet. Inwiefern ist die Hundezucht davon betroffen?

Der Bereich, wo Aggressivität als Selektionsmerkmal eine Rolle spielt, soll nur noch ausgewählten, qualifizierten und verantwortungsbewussten Personen zugestanden werden. Neben Vorschriften betreffend die Zucht von erbgesunden Tieren und neben neuen Vorschriften betreffend die Aufzuchtbedingungen in Hunde-Zuchtstätten ist folgender neuer Wortlaut in der Verordnung hervorzuheben: Bei der Zucht von Hunden ist die Selektion unter Berücksichtigung des Einsatzzweckes darauf auszurichten, Hunde mit ausgeglichenem Charakter, guter Sozialisierbarkeit sowie geringer Aggressionsbereitschaft gegenüber Menschen und Tieren zu erhalten. Zeigt ein Hund ein Übermass an Aggressionsverhalten oder Ängstlichkeit, so ist er von der Zucht auszuschliessen.

Was ist beispielsweise mit der Zucht von Rassehunden, für die der Standard immer noch verlangt, dass sie Kampftrieb und/

oder Schutztrieb besitzen?

Der soeben zitierte Artikel bedeutet, dass diese Eigenschaften zwingend aus den Standards gestrichen werden müssen und die Zuchtauslese nicht mehr aufgrund solcher Wesensmerkmale erfolgen darf. Anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung war das Blut gerade diesbezüglich in Wallung geraten, und ich habe dementsprechend unschöne Stellungnahmen erhalten.

Betreffend Verbot des Schutzdienstes?

Ja. Es ist jetzt so gesetzlich verankert, dass der Schutzdienst grundsätzlich nur noch Polizei, Armee und Grenzschutz vorbehalten bleibt. Die Schutzdienstausbildung von Sporthunden darf nur von Organisationen durchgeführt werden, die vom Bund dafür anerkannt sind. Es braucht also eine Bewilligung vom Bundesamt für Veterinärwesen, um Hunde im hundesportlichen Schutzdienst auszubilden.

Dann haben Sie sich also nicht getraut, so weit zu gehen und den Schutzdienst ganz von der Liste der hundesportlichen Disziplinen zu streichen?

Tatsächlich haben dagegen breite Kreise von Hundesportlern Opposition gemacht. Ich wiederhole: Generell ist der Tierschutz ein Themengebiet, in dem die Meinungen der Interessenvertretenden diametral auseinandergehen, und in dem es darum geht, nach konsensfähigen Lösungen zu suchen.

Und was ist mit dem höchst umstrittenen Stockschlag im Schutzdienst?

In der Verordnung steht geschrieben: In der

Ausbildung von Diensthunden – und nur von Diensthunden! – können in begründeten Fällen Softstöcke eingesetzt werden. Der Einsatz des Softstocks wurde also sehr stark eingeschränkt. Bei Polizei, Grenzschutz und Armee gehen wir davon aus, dass dies mit dem nötigen Verantwortungsbewusstsein geschieht.

Bundesrätin Leuthard hat in Aussicht gestellt, dass der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung verbessert werden soll. Wer kontrolliert letztlich, ob wir Hundebesitzer unserer Ausbildungspflicht nachgekommen sind, ob ein Hund nicht mehrere Stunden am Tag isoliert in einer kleinen Box gehalten wird – was übrigens gang und gäbe ist – und ob unsere Hunde täglich im Freien ausgeführt werden?

Wie gesagt: wenn es das Ziel ist, neben jeden Heimtierhalter einen Kontrolleur zu stellen, werden wir nie zum Erfolg kommen. Abgesehen davon, dass systematische Kontrollen in der Heimtierhaltung absolut nicht durchführbar wären. Deshalb setzen wir auf Information und Ausbildung. Wir haben ein Internetportal geschaffen (*Anm. d. Red: www.tiererichtighalten.ch*), das laufend erweitert und aktualisiert wird. Kontrollen werden in den meisten Fällen erfolgen, wenn Hinweise von Privatpersonen eintreffen ...

... was durch die erhöhte Sensibilisierung der Bevölkerung auf tierschutzrelevante Zustände bestimmt zunehmend der Fall sein wird. Vermag der Staat so viel Bürokratie überhaupt noch zu bewältigen?

Ich bin auch überzeugt, dass die neue Verordnung einen gewissen Kontrollmechanismus auslösen wird, allerdings im Rahmen des zu bewältigenden behördlichen Aufwandes. Ich gehe immer noch davon aus: Ein minimaler Prozentsatz der Tiere haltenden Bevölkerung missachtet Vorschriften vorsätzlich. Und bei diesen wenigen dürfte es sich meines Erachtens meist um Personen handeln, die, wüssten sie besser Bescheid um die Bedürfnisse ihrer Tiere, diese auch besser halten. ■